

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in Mauerstetten und Frankenried

Vom 19. November 2001

Die Gemeinde Mauerstetten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554) folgende,

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mauerstetten unterhält die Friedhöfe in Mauerstetten und Frankenried als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung dieser Einrichtungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren und Unterhaltsgebühren für die Friedhöfe,
2. Leichenhausgebühren,
3. Bestattungsgebühren,
4. sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 - b) der Bestattungspflichtige nach § 3 der Bestattungssatzung,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.
- 2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld Vorausleistung

- 1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzung und den Friedhofsunterhalt entsteht beim Erwerb für die volle Dauer eines Grabnutzungsrechtes mit der Aushändigung der Graburkunde, die übrigen Gebühren mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen.
- 2) Bei Verlängerung oder Wiedererwerb eines Grabnutzungsrechtes an einem Familien- oder Urnengrab entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag der Verlängerung oder des Wiedererwerbs in die Graburkunde.

- 3) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- 4) Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben, ist auch für das Restjahr die volle Friedhofsunterhaltsgebühr zu entrichten.
- 5) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4

Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltsgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die gesamte Nutzungsdauer:

a) für den Erwerb eines Reihengrabes	51,13 €
aa) für Personen einschließlich 8 Jahre	76,69 €
ab) für Personen über 8 Jahre	184,07 €
b) für den Erwerb eines Familiengrabes	184,07 €
c) für den Erwerb eines Urnengrabes	92,03 €

- 2) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Familiengrab wird eine Gebühr von 184,07 €, bei Wiedererwerb eines Urnengrabes eine Gebühr von 92,03 € erhoben.

- 3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einem Familien- oder Urnengrab bis zum Ende der Ruhefrist (§14 Abs. 1 Satz 2 der Bestattungssatzung) wird pro Jahr 1/30 der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr festgesetzt.

- 4) Die Friedhofsunterhaltsgebühren betragen für die gesamte Nutzungsdauer

a) für Einzel- und Kindergräber	43,46 €
b) für Familien- und Urnengräber	61,36 €

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

Das Grabnutzungsrecht kann - sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist - vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6

Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 76,69 €.

§ 7
Grabmachen, Umbetten

	Personen bis einschl. 8 Jahre	Personen über 8 Jahre
1) a) Öffnen und schließen eines Erdgrabes	213,46 €	426,93 €
Öffnen eines Grabes	151,60 €	303,10 €
Schließen eines Grabes	61,87 €	123,73 €
Tieferlegung	58,80 €	58,80 €
Benutzung des Erdcontainers	70,56 €	70,56 €
b) Öffnen und schließen eines Erdgrabes für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für einen abgetrennten Körperteil	213,46 €	426,93 €
c) Öffnen und Schließen eines Grabes zur Urnenbestattung	112,48 €	112,48 €
2) a) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofes u. Wiederbestattung	230,08 €	306,78 €
b) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit, zur Überführung nach auswärts oder z. Sektion	153,39 €	204,52 €
c) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts	76,69 €	76,69 €
d) Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbe- stattung	127,82 €	127,82 €
3) a) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach Aus- wärts einschließlich der Schließung des Grabes	127,82 €	204,52 €
b) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit, zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	178,95 €	255,65 €

§ 8
Sonstige Gebühren

1) 1. Gebühr für die Dienste des Friedhofspflegers	66,47 €
2. Gebühr für das Ausschmücken der Grabgrube	15,34 €
3. Gebühr für das Ausstellen eines Grabbriefes	5,00 €
4. Abräumen eines Grabes, wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist	127,82 €
5. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	51,13 €
2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Juli 1986 samt ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Mauerstetten, den 19. November 2001

Müller,
1. Bürgermeister